

Name: ....., am .....  
(Bauwerber)

Anschrift: .....

.....

Tel.: .....

An die  
**Marktgemeinde Wimpassing**  
**Bauamt**  
Bundesstraße 40  
2632 Wimpassing im Schwarzatale

## **BAUANZEIGE**

Gemäß § 15 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird hierfür folgendes Vorhaben angezeigt.

Bauplatz in Wimpassing: .....

Grundstück Nr. ...., EZ ....., KG. Wimpassing

### 1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) Die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl der Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderungen, wenn hier durch
  - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
  - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idGF.,
  - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
  - der Spielplatzbedarf,
  - die Festigkeit und Standsicherheit,
  - der Brandschutz.
  - die Belichtung,
  - die Trockenheit,
  - der Schallschutz oder
  - der Wärmeschutz betroffen werden könnten;
- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auffassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versicherung von Niederschlagswasser ohne bauliche Anlage in Ortsbereichen,
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder –teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger,
- f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240 idGF., über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;

- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige Abänderungen (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

## 2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50m<sup>2</sup> auf dem selben Grundstück;
- c) die Herstellung von Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden.

## 3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten ( 30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF.:

- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
  - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
  - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
- c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z.B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung von Dächern.

### Antragsbeilagen:

- **Maßstäbliche Darstellung** (die zur Beurteilung des Vorhabens ausreicht), 2-fach
- **Beschreibung** des Vorhabens, 2-fach
- **Energieausweis** (bei 1g und 2d), 2-fach
- **Nachweis** über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme (1d und 2d)
- **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens (1b)
- **Teilungsplan** (1b), 1-fach

Nach Fertigstellung einer Photovoltaikanlage in Schutzzonen und in Altortgebieten ist der Baubehörde ein **Elektroprüfbericht** eines befugten Fachmannes vorzulegen.

Der Bauherr hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens, einschließlich der Erstellung des Energieausweises, mit Überprüfungen und der Ausstellung von Bescheinigungen **Fachleute** zu betrauen, die hierzu nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugt sind.

Der Anzeigeleger darf das Vorhaben ausführen, wenn die Baubehörde innerhalb der Frist nach § 15 Abs. 4 (6 Wochen) oder Abs. 5 zweiter Satz (3 Monate) das Vorhaben nicht untersagt oder zu einem früheren Zeitpunkt mitteilt, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Ich bin / wir sind\* - nicht\* - Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.

Das Einvernehmen mit dem Eigentümer / den Eigentümern\* wurde - nicht\* - hergestellt.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Unterschriften:

.....  
Bauwerber

.....  
Grundeigentümer

Positive Beurteilung des Vorhabens aus bautechnischer Sicht durch  
die Amtssachverständige DI Sabine Sittner / NÖ Gebietsbauamt II  
am .....

.....  
.....  
.....  
.....

Der Baubehörde I. Instanz

am ..... zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister:

.....